

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 33.839/2/V

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Ferienkammer, der am 17. Juli 2002 von dem Minister für Unterricht und Ausbildung, Kultur und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "über die Gewährung von finanziellen Mitteln für pädagogische Zwecke im Unterrichtswesen" abzugeben, hat am 9. September 2002 folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 1

Die Worte "auf die Schulen und Zentren für Teilzeitunterricht des Regel- und des Sonderschulwesens" sind durch die Worte "auf die Schulen des Regel- und des Sonderschulwesens, die Zentren für Teilzeitunterricht" zu ersetzen.

Artikel 2

Unter Nr. 2 sind nach den Wörtern "Fort- und Weiterbildung" die Wörter "der Personalmitglieder" einzufügen.

Unter Nr. 3 muß auf die verschiedenen Gesetzes- und Dekretsbestimmungen hingewiesen werden, in denen bestimmt wird, was unter "regulärer Schüler" und "regulärer Student" zu verstehen ist. Es wäre besser, Nr. 3 auszulassen und die notwendigen Präzisierungen in Artikel 5 des Vorentwurfs zu geben.

Artikel 4

Bestimmungen des verfügenden Teils dürfen nur dann getrennt (als Anlage) beigefügt werden, wenn es sich um bereits bestehende autonome Regeln handelt (wie zum Beispiel einen Vertrag, dem zugestimmt wird) oder wenn es darum geht, den Text lesbarer zu gestalten. In diesem Vorentwurf ist es nicht notwendig, einen Teil der Bestimmungen des verfügenden Teils als Beilage beizufügen. Der erste Teil der Anlage muß somit unter Absatz 2 von Paragraph 1 aufgenommen werden. Der andere Teil der Anlage, der sich auf die psycho-medizinisch-sozialen Zentren bezieht, ist in Paragraph 2 einzufügen.

In Paragraph 3 sind die Wörter "(vollständiger Index)" zu streichen, denn der Begriff "Verbraucherpreisindex" ist präzise genug. Die Gefahr einer Verwechslung mit dem Gesundheitsindex ist ausgeschlossen.

Artikel 5

Wenn Artikel 2, Nr. 3, gestrichen wird, müssen in Artikel 5 die notwendigen Präzisierungen gegeben werden. So muß Paragraph 1 folgendermaßen abgefaßt werden :

«§ 1. Im Regelvorschulwesen werden die Schüler im Sinne von Artikel 14, Absatz 1, des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen berücksichtigt, die bis zum Stichtag an mindestens zehn Schultagen halbtags anwesend waren.»

Die folgenden Paragraphen müssen in ähnlicher Weise angepaßt werden.

Artikel 8

Die Artikel 57 und 58 der koordinierten Gesetze über das staatliche Rechnungswesen enthalten Vorschriften hinsichtlich der Sanktionen in bezug auf Zuschüsse ⁽¹⁾. Der Dekretgeber darf weder die Artikel 57 und 58 paraphrasieren noch die darin vorgesehenen Sanktionen mildern.

Demzufolge sind die Paragraphen 1 und 2 von Artikel 8 des Vorentwurfs zu revidieren.

⁽¹⁾ Diese Bestimmungen finden Anwendung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund von Artikel 86 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	J. JAUMOTTE,	Staatsräte,
Frau	M. BAGUET,	
Herrn	J. VAN COMPERNOLLE,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-C. VAN GEERSDAELE,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn R. WIMMER, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-C. VAN GEERSDAELE

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.